

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. März 1853.

1. Verbesserung des hiesigen Gefängnißwesens.

Es erscheint der Bürgerschaft dringend nothwendig, daß mit der jetzt projectirten Verbesserung der städtischen Polizeieinrichtungen und Vermehrung der Polizeikräfte mindestens gleichzeitig auch auf eine Reform des Gefängnißwesens Bedacht genommen werde, welche nach dem Zeugnisse der über das Polizeiwesen berichtenden Deputation nicht nur an sich unerläßlich erscheint, sondern auch namentlich in Hinblick auf die eben in Folge verbesserter criminalpolizeilicher Einrichtungen zu erwartende Zunahme der Zahl der in allen Gefängnissen Verhafteten um so weniger bis nach dem Beschlusse über das Polizeiwesen verschoben werden darf, da man sonst wahrscheinlich den unleidlichen Zustand herbeiführen würde, daß die erkannten Freiheitsstrafen entweder gar nicht, oder doch nur höchstens mangelhaft ausgeführt werden könnten. Die Bürgerschaft beantragt daher eine möglichst baldige Deputationsberatung über den angeregten Gegenstand, und empfiehlt bei diesen Ueberlegungen, das Augenmerk namentlich darauf zu richten: wie für die muthmaßlich vergrößerten Bedürfnisse entsprechende Locale und Localeinrichtungen herzustellen seien.

Sollte ihr der Senat hierin beitreten, so würde nach Ansicht der Bürgerschaft die Deputation für das Suchthaus und das Gefangenhhaus mit der angeregten Berathung zu beauftragen sein; doch ist sie auch gerne einverstanden, wenn eine besondere Deputation dieserhalb niedergesetzt werden soll.

2. Einnehmer der directen Steuern.

Nach dem Antrage des Senats erklärt sich die Bürgerschaft mit einer Herabsetzung der Remisen und zwar dahin einverstanden, daß der Erheber der directen Steuern für die Erhebung dieser Steuern in der Stadt drei Procent, und für die Erhebung aus dem Gebiete zwei Procent von den erhobenen Steuern erhalte, und daß dem Erheber wenigstens eine reine Einnahme von 1000 Thalern garantirt werde. Ohne die dringend nothwendige Befetzung der erledigten Stelle aufhalten zu wollen, wünscht sie jedoch, daß die Finanzdeputation in Ueberlegung ziehe, ob nicht zugleich bei vergrößerter Einnahme ein Maximum des Gehaltes festzusetzen sei, und ob es sich empfehle, dem Erheber ein öffentliches Local für sein Bureau anzuweisen.

3. Revision der Bauordnung.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der zur Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation einer sorgfältigen Prüfung, und zwar zunächst über die Bauordnung von 1847, unterzogen, und erklärt sich zu dieser revidirten Bauordnung wie folgt:

Zu §. 2 c. beantragt die Bürgerschaft, den zweiten Theil vom ersten Absatz wegfällen zu lassen, um nicht dem Gesetz eine rückwirkende Kraft beizulegen, die in manchen Fällen überdem nicht ohne ganz unverhältnißmäßige Opfer durchzuführen sein möchte.

Zu 2 d. wünscht die Bürgerschaft, nicht ohne Noth die Wohnungen der arbeitenden Classen zu vertheuern, und beantragt demnach folgende Fassung dieses Satzes:

»Die Umfassungsmauern sollen 12 Zoll stark sein, und selbst bei einstöckigen Häusern dürfen nur diejenigen Mauern eine geringere Stärke haben, in welche keine Balken gelegt werden sollen. Der spätere Aufbau einer Ertage bei weniger als 12 Zoll haltenden Umfassungsmauern ist nicht zu gestatten. Die Balken sind in allen Fällen so zu legen, daß mindestens 6 Zoll Mauerwerk sie trennt.

Wenn Balken in die Trennungsmauern mehrstöckiger Häuser gelegt werden sollen, müssen diese Mauern eine Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß haben.

Falls jedoch eine vor Publication dieses Gesetzes vorhanden gewesene Trennungsmauer von mindestens 1 Fuß Stärke höher geführt werden soll, so ist von einer Verstärkung derselben abzusehen.

Zu §. 2. e. Um nicht die massiven Gesimse den Löschmannschaften gefährlich werden zu lassen, empfiehlt sie den Nachsatz:

»Die massiven Gesimse dürfen nicht an Balken oder Sparren befestigt werden.«

Damit jedoch die Erbauung geschmackvoller Häuser in Gärten nicht erschwert werde, beantragt sie folgenden fernereren Nachsatz:

»Bei ganz frei stehenden Häusern sind die hölzernen Gesimse zwar ausnahmsweise zu gestatten, jedoch nur unter der Verpflichtung, dieselben durch feuerfeste zu ersetzen, sobald innerhalb 10 Fuß davon ein Gebäude mit Feuerstelle errichtet werden soll.«

Zu §. 3, fünfter Satz: empfiehlt sie außer Balcons auch Erker in oberen Stockwerken zu gestatten, falls die Straße eine genügende Breite hat.

Zu §. 6. Statt der hier vorgeschlagenen Werthermittlung wünscht die Bürgerschaft das seitherige Verfahren beizubehalten, jedoch würde in diesen Bestimmungen für die »Finanzdeputation« die »Baudeputation« zu setzen sein.

Zu §. 7. Am Schlusse dieser Bestimmung würde anzufügen sein:

»und hat die betreffende Behörde dem Erbe- und Handfestenamte davon officielle Anzeige zu machen.«

Zu §. 9 beantragt sie den Nachsatz:

»eine solche Vergünstigung kann auf zwei schmale Tritte ausgedehnt werden, falls die Straße mit über 8 Fuß breiten Fußwegen versehen ist, namentlich aber auch da, wo eine Erhöhung der Straße in Aussicht steht.«

Zu §. 11. Diesen, aus der seitherigen Bauordnung beibehaltenen Paragraphen, der jedoch nur sehr selten zur Ausführung gekommen zu sein scheint, beantragt die Bürgerschaft wie folgt zu fassen:

»Alle — Dachrinnen zu versehen, durch welche das Wasser von den Dächern bis an die Straßen zu leiten ist. Wo Fußwege vorhanden sind oder angelegt werden, müssen diese Rinnen, falls die Polizeibehörde dies in besonderen Fällen verlangen sollte, unter den Fußwegen durchgeleitet, wo aber keine Fußwege angebracht sind, den Umständen nach, durch verdeckte Gassen zu den Straßenrinnen geführt werden.«

Zu §. 12. a., zweiter Satz, beantragt sie den Zusatz:

»es sei denn, daß die Polizeibehörde bei Fabrikanlagen wegen der erforderlichen Wohnung für Aufseher, Werkmeister oder dergleichen, je nach der Lage solcher Fabrikgebäude, eine Ausnahme gestatten sollte.«

In §. 12 b. empfiehlt sie, nach den Worten: »an dieser Straße zu bauen,« den Zusatz:

»oder eine neue Straße in dieselbe einmünden zu lassen.«

Zu §. 12 e. empfiehlt sie den Nachsatz so zu fassen:

»In der Abrundung oder Abschrägung darf jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeidirection nie eine Thür angelegt werden.«

damit dies nicht unbedingt gesetzlich verboten sei, falls der Bauende etwa für diese, ihm wichtige Erlaubniß noch weiter zurücktreten oder dem Staate andere Opfer bringen will.

Zu §. 12 h. beantragt sie den Nachsatz:

»jedoch auf Kosten des Staats.«

Zu §. 13 beantragt die Bürgerschaft denselben wegfällen zu lassen, da die Baulinie, soweit dieses Gesetz dieselbe überall berührt, durch §. 14 a. genügend gesichert erscheint, und im Uebrigen die Bürgerschaft nicht wünschen kann, die Eigenthümer von Grundstücken an un-

gepflasterten Straßen der älteren Vorstadt schlechter gestellt zu sehen, als diejenigen von Grundstücken an bereits gepflasterten Straßen. Die Bürgerschaft wünscht jedoch, daß die Baudeputation zugleich mit dem Entwurf einer gesetzlichen Feststellung der Baulinie, zunächst für solche ungepflasterte Straßen, sodann aber auch für die übrigen Straßen, in denen noch manche Neubauten zu erwarten sind, beauftragt werde, um mit dieser allerdings mühsamen und schwierigen Arbeit mindestens einen Anfang zu machen und so die Aussicht einer allmählichen Ausdehnung derselben auf alle Straßen der Stadt und Vorstadt zu gewinnen.

Zu §. 14 a. Statt des Satzes:

»welche in zweifelhaften Fällen vorab gesetzlich regulirt wird.«

empfiehlt sie, um den Betheiligten die Aussicht auf raschere Erledigung zu bieten, folgende Fassung:

»worüber in zweifelhaften Fällen sofort durch die Baudeputation eine gesetzliche Bestimmung beantragt werden muß.«

§. 14 b. Zweiter Satz, scheint der Behörde zu viel Gewalt über das Eigenthum zu geben, daher die Bürgerschaft dessen Wegfall beantragt.

Nach §. 15 wünscht sie den Schlusssatz:

»Auf diejenigen Bauten und Anlagen, welche bereits vor Publication der vorstehenden Bestimmungen von der Polizeibehörde genehmigt sind, finden dieselben nur in soweit sie bereits in der seitherigen Bauordnung enthalten waren, Anwendung.«

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen den Entwurf I. unter Vorbehalt einer Revision vor Ablauf von drei Jahren genehmigt, bemerkt sie zu den Vorschlägen der Deputation wegen der Baubefichtigungen das Folgende:

Es ist ihr genehm, daß zur Bestreitung der Gebühren an den Baucommissair von 18 Grote für die Vorbesichtigung und 18 Grote für die weiteren Besichtigungen zusammen genommen, deren Resultate in seine Berichte aufzunehmen sind, sowie zur Deckung aller übrigen Kosten der Polizeidirection an seitherigen sogenannten Commissionsgebühren, Fuhrlohn, Stempel u. s. w., unter Befreiung aller kleineren Bausachen bis zu 250 Thaler an Werth von allen jenen Gebühren, eine Abgabe von 1 per mille der vollständigen Baukosten eines Immobile (mit Ausnahme des Grundwerths) nach eigener Angabe der Bauenden »an Eides Statt« durch die mit der Verwaltung solchen Fonds zu beauftragende Baudeputation erhoben werde.

Die Bürgerschaft bewilligt diese Abgabe für die nächsten drei Jahre, um diese Bestimmungen vor Ablauf des Jahres 1855 einer Revision zu unterwerfen, da es nicht die Absicht sein kann, diese Gebühren zu einer Einnahmequelle für den Staat werden zu lassen. Aus diesem Grunde würde die Verwaltung auch abgesondert zu halten und darüber zu berichten sein, um die erforderliche Beschlußnahme über die Verwendung muthmaßlicher Ueberschüsse herbeizuführen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. März 1853.

1. Budget für das Jahr 1853.

Die Finanzdeputation hat den Entwurf des Budgets für 1853 sammt einer Abschrift aller Specialbudgets und einen Begleitungsbericht mit verschiedenen Anlagen und den besonderen ihr zugegangenen Berichten